

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

89. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 12. 8. 2009

46.b Stück

---

## Gründungserklärung Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz (UNI-ETC)

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

## **Einleitung**

### **Erwägungen**

Die Universität Graz möchte mit dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz (kurz UNI-ETC) das erste Kompetenzzentrum für Menschenrechte an einer österreichischen Universität gründen. Dies aus mehreren Erwägungen. Wenngleich bereits mehrere Menschenrechtsinstitute mit „Universitätsnähe“ in Graz (ETC Graz), Salzburg (ÖIM) und Wien (BIM) bestehen, fehlt bislang ein Menschenrechtszentrum einer Universität, das sich mit den universitären Kernaufgaben der Forschung und der Lehre zu Menschenrechten befasst. Die Universität Graz möchte sich aufgrund ihres Sitzes in der ersten Menschenrechtsstadt Europas und aufgrund ihrer geografischen Ausrichtung nach Südosteuropa in diesem Bereich noch stärker und erkennbarer positionieren. Mit dem bestehenden Verein ETC Graz existieren bereits eine bewährte Infrastruktur und ein lokales, nationales, regionales und internationales Netzwerk in Forschung und Lehre, so dass eine enge Kooperation zwischen UNI-ETC und ETC Verein zweckmäßig ist und die sich bietenden Synergien und die Komplementarität universitärer und außeruniversitärer Aktivitäten zum gegenseitigen Vorteil als auch der Sache wegen genutzt werden können.

Gegenwärtig weist das ETC Graz folgende Arbeitsschwerpunkte auf, die in Lehre und Forschung, Fortbildung und Wissenstransfer verfolgt werden: Menschenrechtsbildung, Menschenrechte auf lokaler Ebene, menschliche Sicherheit, Nichtdiskriminierung sowie Menschenrechte und soziale Verantwortung. Geographischer Schwerpunkt ist Südosteuropa. Diese Schwerpunkte decken sich weitgehend mit den Zielen der Universität Graz für das UNI-ETC.

Über seine Netzwerke bot das ETC Angehörigen der Universität Graz Zugang zu internationalen Kooperationen und Aktivitäten in Forschung und Lehre. Von Anbeginn gab es die Überlegung das ETC zu einer Einrichtung der Universität Graz zu machen, welche erst mit der Vollrechtsfähigkeit der Universität im Jahr 2004 geeignete Rahmenbedingungen vorfand. Mehrere in den Jahren 2005 und 2006 stattgefundenen Gespräche mit dem Rektorat führten zu einer formellen Absichtserklärung im Jahr 2007 und schließlich zur vorliegenden Gründungserklärung.

Die nach langjährigen Verhandlungen vereinbarte Vorgangsweise sieht die Gründung eines ETC der Universität Graz (UNI-ETC) als fakultäres Zentrum der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Graz und die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem außeruniversitären Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie-Verein (kurz ETC Verein), über das UNI-ETC vor. Zu diesem Zweck wird eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit („Kooperationsvertrag“) zwischen der Universität Graz und dem ETC-Verein abgeschlossen. Die Personal- und Sachmittel des bisherigen ETC Graz verbleiben im ETC Verein. Der Forschungsverein ETC soll aufgelöst werden. Im Kooperationsvertrag wird die Fortdauer der Leistungen der Universität Graz für das ETC Graz zugunsten des ETC Vereins vereinbart, während dieser das UNI-ETC in seinen Aktivitäten unterstützt, nach außen wie bisher als Zentrum mit einheitlicher Leitung auftritt und weiterhin Leistungen für die Universität zugunsten des UNI-ETC gemäß dem Kooperationsvertrag erbringt.

## **Gegenstand**

### **Ziele**

Das UNI-ETC bezweckt in einem europäischen Geist die Menschenrechte mit besonderer Berücksichtigung der Genderthematik, Demokratie sowie Rechtsstaatlichkeit als Grundwerte und Ziele in Europa und weltweit durch Maßnahmen der Lehre und Forschung sowie durch Fortbildungsveranstaltungen zu fördern und an internationalen Netzwerken teilzunehmen. Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt in enger Kooperation mit dem ETC Verein.

## **Lehre und Weiterbildung**

Das UNI-ETC führt Lehr- und Trainingsaktivitäten für Angehörige der Universität Graz sowie für verschiedene Zielgruppen in Europa und weltweit durch. Im Sinne des lebenslangen Lernens bietet das UNI-ETC gemeinsam mit dem ETC Verein ein Veranstaltungsprogramm für Studierende, AbsolventInnen und andere InteressentInnen im Bereich seiner Schwerpunkte an.

Das UNI-ETC hat einen Schwerpunkt im Bereich der Weiterbildung bzw. des lebenslangen Lernens. Zu diesem Zweck bietet es im Rahmen seines Veranstaltungsprogramms Vorträge, Diskussionen, Seminare und Workshops etc. in seinem Tätigkeitsbereich an.

## **Forschung**

Das UNI-ETC betreibt vor allem Forschung im Bereich von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie menschlicher Sicherheit. Zu diesem Zweck beteiligt es sich an Ausschreibungen für Forschungsmittel auf europäischer Ebene als auch auf nationaler und Landesebene. Ziel ist der Aufbau des UNI-ETC als Kompetenzzentrum in den genannten Bereichen.

## **Wissenstransfer**

Gemäß seinem Ziel der Förderung von Menschenrechtsbildung im Hinblick auf eine „Kultur der Menschenrechte“ bemüht sich das UNI-ETC um eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um seine Anliegen als auch die Ergebnisse seiner Forschungen einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## **Kooperationen**

### **Inneruniversitäre Kooperationen**

Innerhalb der Universität verfolgt das UNI-ETC einen interdisziplinären Ansatz und bietet allen Fakultäten und Fachbereichen Kooperationen an.

### **Außeruniversitäre Kooperationen**

Das UNI-ETC bietet den Mitgliedern der Universität eine Einbindung in internationale Netzwerke und damit die internationale Kooperation. Darüber hinaus kooperiert das UNI-ETC mit einer Reihe von außeruniversitären Institutionen, wie insbesondere dem Grazer Menschenrechtsnetzwerk und Bildungs- und Fortbildungsinstitutionen im Bereich seines Tätigkeitsfeldes. Das UNI-ETC arbeitet mit dem ETC-Verein auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung eng zusammen.

## **Rechtlicher & organisatorischer Rahmen**

### **Rechtsform und institutionelle Zuordnung sowie Leitung**

Das Rektorat richtet gemäß § 15 des Organisationsplans aus 2007 das UNI-ETC als fakultäres Zentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein. Hinsichtlich der Indikatoren des Leistungsbudgets wird das UNI-ETC dem Wissenschaftszweig *Rechtswissenschaften* zugeordnet. Die gesamtuniversitäre Ausrichtung des UNI-ETC bleibt dadurch unbeeinträchtigt.

Das UNI-ETC wird durch eine/n bevollmächtigte/n, vom Rektorat bestellte/n LeiterIn repräsentiert. Der Leiterin/dem Leiter obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem/der DekanIn der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des UNI-ETC einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Leiters/Leiterin. Dieser/Diese vertritt im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Leiters/der Leiterin das Zentrum bis zur Bestellung eines/einer interimistischen oder neuen Leiters/Leiterin.

## Zuordnung des Personals

MitarbeiterInnen des UNI-ETC, die kooperierenden akademischen Einheiten innerhalb der Universität Graz angehören („Stammpersonal“), verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen Akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet und den jeweiligen LeiterInnen der Akademischen Einheiten bzw. Organisationseinheiten gegenüber weisungsgebunden. (Forschungs-)Leistungen des Stammpersonals am UNI-ETC bedürfen einer zustimmenden Vereinbarung zwischen dem/der Dienstvorgesetzten an der Akademischen Einheit, dem/der LeiterIn des Zentrums und dem/der betreffenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Es ist dabei der prozentuelle Anteil der Arbeitszeit zu vereinbaren, der für Forschung am Zentrum verwendbar ist.

(Forschungs-)Leistungen des Stammpersonales, die am UNI-ETC erbracht werden, werden anteilig, entsprechend der fachlich orientierten Zuordnung der (wissenschaftlichen) MitarbeiterInnen, den Akademischen Einheiten zugerechnet.

Die (Forschungs-)Leistungen jenes UNI-ETC Personals, das keiner anderen akademischen Einheit zugeordnet ist, werden dem UNI-ETC zugerechnet.

## Innere Struktur und Organisation

### Board

Mitglieder des Boards sind die DekanInnen der sechs Fakultäten der Universität.

Das Board genehmigt das von der/dem LeiterIn im Rahmen der Zielvereinbarungen vorzulegende Arbeitsprogramm und die dazugehörigen Finanzpläne, Personalpläne und andere genehmigungspflichtige Pläne und überwacht die Umsetzung dieser Pläne. Die Form der Pläne ist mit dem Board abzustimmen.

### Wissenschaftlicher Beirat

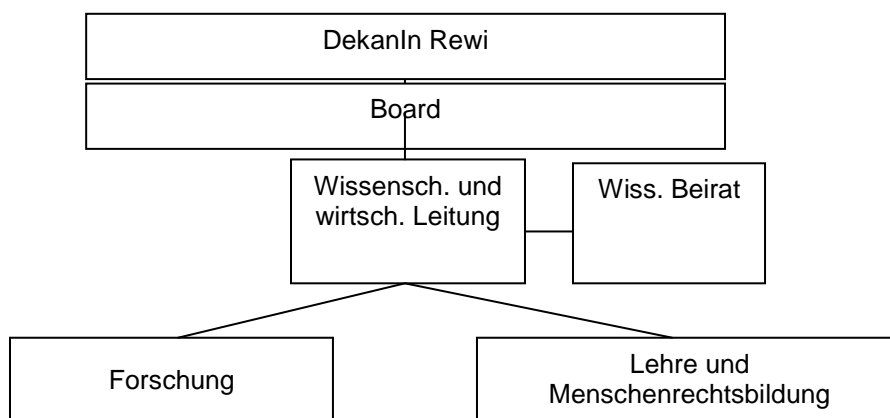
Dem Leiter/der Leiterin des Leistungsbereiches steht ein Beirat als beratendes Gremium zur Seite.

Mitglieder des Beirates sind einerseits an Fragen der Menschenrechte interessierte Personen der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und des öffentlichen Lebens der Steiermark als auch Österreichs, andererseits WissenschaftlerInnen und Persönlichkeiten von anderen Menschenrechtsinstituten als auch im Bereich der Menschenrechte tätigen internationalen Organisationen über Österreich hinaus. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des ETC der Universität Graz im Hinblick auf die Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben. Zu diesem Zweck werden die Beiräte regelmäßig über die Aktivitäten und Pläne des UNI ETC informiert. Die Beratung erfolgt in Form von regelmäßigen Treffen der in Österreich ansässigen Beiräte. Die internationalen Beiräte als auch die für ein Treffen nicht verfügbaren österreichischen Beiräte werden auf elektronischem Wege eingebunden. Bei Bedarf finden persönliche oder elektronische Konsultationen zu einzelnen Vorhaben des UNI ETC statt. Eine Berufung in den wissenschaftlichen Beirat bzw. eine Abberufung obliegt dem Rektorat auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin.

### Arbeitsstrukturen

Das UNI-ETC führt seine Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsbereiche durch, die in Programme und Projekte gegliedert sind.

### Organigrammdarstellung



## **Geschäftsführung**

Dem Leiter/der Leiterin des UNI-ETC obliegen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung des UNI-ETC sowie die Außenvertretung. Zur Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten erteilt der Rektor/die Rektorin dem Leiter/der Leiterin des UNI-ETC eine Bevollmächtigung in folgendem Umfang:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch den Abschluss von unentgeltlichen Rechtsgeschäften
2. Entgegennahme von Förderungen anderer Rechtsträger
3. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Aktivitäten im Arbeitsbereich des UNI-ETC
4. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Zahl 1 bis 3 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke des UNI-ETC, Gebrauch zu machen.

Die Richtlinien und Vorgaben der Uni Graz sind vom UNI-ETC zu befolgen. § 27 des UG 2002 kommt sinngemäß zur Anwendung. Der Leiter/die Leiterin ist für die Einhaltung der Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien insbesondere der Bevollmächtigungs-Richtlinie sowie der Satzungsteile der Universität Graz und der mit den FördergeberInnen vereinbarten Regelungen verantwortlich und verpflichtet, sämtliche vertragliche Vereinbarungen betreffend Forschungsvorhaben vor deren Unterzeichnung im Forschungsmanagement und -service zur Prüfung vorzulegen.

Für Zwecke der Rechnungsabschlusserstellung sowie der Wirtschaftsprüfung sind sämtliche vertragliche Vereinbarungen für Forschungsvorhaben, die im Rahmen der Bevollmächtigung abgeschlossen werden, im Original, sowie sämtliche Zwischenberichte bzw. Zwischen- und Endabrechnungen aus Forschungsvorhaben dem Forschungsmanagement und -service in Kopie zu übermitteln.

## **Servicierung und Kostenersätze**

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität Graz zur Durchführung der Vorhaben gemäß §§ 26-28 UG 2002 am UNI-ETC ist ein Kostenersatz nach den Vorschriften der Kostenersatzrichtlinie für Vorhaben nach §§ 26 - 28 UG 2002 idgF zu leisten. Im Falle eines pauschal ermittelten Kostenersatzes kommen jene Kosten für - von der Universität Graz standardmäßig erbrachten - Leistungen zum Abzug, welche vom UNI-ETC selbst erbracht werden. Weiters werden Kosten, die von der Universität Graz für Tätigkeiten aus Vorhaben gemäß §§ 26 - 28UG 2002 des Zentrums getragen werden, entsprechend der Zuordnung der Vorhaben zum UNI-ETC diesem im Wege eines vollen Kostenersatzes in Rechnung gestellt.

Alle über die unter dem Punkt „Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen“ genannten Zusagen hinausgehenden Zuschüsse an das UNI-ETC sind im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen dem/der LeiterIn des UNI-ETC und dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gesondert zu vereinbaren. Leistungen des UNI-ETC für die Universität Graz und die finanzielle Bedeckung der dadurch dem UNI-ETC entstandenen Kosten sind im Wege der Zielvereinbarung zu spezifizieren. Die Universität Graz behält sich vor, im Falle einer budgetären Unterdeckung durch fehlende oder zu geringe Einnahmen des UNI-ETC für die Abdeckung von offenen Verbindlichkeiten des UNI-ETC sämtliches diesem zugeordnete Vermögen/Kapital oder die nach den Bestimmungen des UG 2002 geeigneten Deckungsfonds heranzuziehen. Der/die LeiterIn des UNI-ETC hat im Falle einer budgetären Unterdeckung unverzüglich dem Rektorat ein Sanierungskonzept vorzulegen.

Dem UNI-ETC stehen die Services und Dienstleistungen der Uni Graz zur Verfügung. Die Kostenersatzrichtlinie für Vorhaben nach §§ 26-28 UG 2002 kommt in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

## **Qualitätsmanagement/Evaluierung**

Das UNI-ETC unterliegt in vollem Umfang den Qualitätsmanagement Richtlinien Uni Graz. Die erste Evaluierung des UNI-ETC erfolgt Ende 2012.

Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, werden seitens der Universitätsleitung Konsequenzen beraten.

**Ersteinrichtung, Erstausrüstung und Adaptierungen**

Für die Unterbringung des UNI-ETC werden diesem geeignete Räume zur Verfügung gestellt. Die Universität sorgt auch für die Anbindung an das Internet und die Telefonverbindung und –einrichtung. Die EDV-Arbeitsplätze des UNI-ETC Graz werden mit Campuslizenzen für Software ausgestattet. Die Mietaufwendungen und Betriebskosten werden von der Universität übernommen. Weitere Unterstützungen sind in der Ziel- und Leistungsvereinbarung festzuhalten.

Das UNI-ETC ist verpflichtet, die universitäre Infrastruktur wie Personalswesen, Rechnungswesen, Universitätsbibliothekssystem und allgemeine Verwaltungsabteilungen (Gebäude & Technik, ZID) zu nutzen. In der Gründungsphase sollen verstärkt Beratungsleistungen dieser Stellen in Anspruch genommen werden können. Zum Aufbau der Verwaltung und des Rechnungswesens werden Zugänge zum Verwaltungssystem der Universität von dieser geschaffen und eine individuelle Einschulung (zB SAP) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Inkrafttreten**

Die Gründungserklärung tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.